jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/6 8Ob64/83, 8Ob73/85, 3Ob551/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1983

Norm

ZPO §41 B1

Rechtssatz

In den Fällen, in denen ein Hauptanspruch nicht mehr existiert, mangelt den außergerichtlichen Kosten das Wesensmerkmal der Kosten im Sinne des §§ 41 ff ZPO, nämlich die Akzessorietät; sie sind daher keine Prozeßkosten in diesem Sinne mehr. Ihr Ersatz kann nur nach den Vorschriften des Schadenersatzes oder auf Grund einer zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung, begehrt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 64/83
  Entscheidungstext OGH 06.10.1983 8 Ob 64/83
- 8 Ob 73/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 8 Ob 73/85
  Auch; Veröff: ZVR 1987/42 S 126
- 3 Ob 551/94
  Entscheidungstext OGH 13.07.1994 3 Ob 551/94
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0035844

Dokumentnummer

JJR_19831006_OGH0002_0080OB00064_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at